

Synopse zu den Satzungsänderungen der Raiffeisenbank eG

Ifd. Nummer der Satzungsänderungsvorschläge	Ursprungsfassung	Änderung	Begründung/Erläuterung
<p>Nr. 1</p>	<p>III. A. § 14 Leitung der Genossenschaft (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>III. A. § 14 Leitung der Genossenschaft (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.</p>	<p>Präzisierung mit Verweis auf die vorhandene Vertretungsregelung in § 15 (Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten...)</p>
<p>Nr. 2</p>	<p>III. A. § 19 Beschlussfassung (4) Die Beschlüsse ... (5) Wird über ...</p>	<p>III. A. § 19 Beschlussfassung (4) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. (5) Die Beschlüsse ... (6) Wird über ...</p>	<p>Neuaufnahme zur Vereinfachung der Durchführung von (dringenden) Vorstandssitzungen auch bei örtlicher Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Verschiebung der nachfolgenden Absätze</p>
<p>Nr. 3</p>	<p>III. B. § 23 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat (1) h) Erwerb von Grundeigentum zum Zwecke der Sicherung einer gefährdeten Forderung sowie seine Wiederveräußerung und Belastung; i) Errichtung ... j) Übernahme ... k) Verwendung ... l) die Festsetzung ... m) die Ausschüttung ... n) die Hereinnahme ...</p>	<p>III. B. § 23 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat (1) h) Erwerb von Grundeigentum zum Zwecke der Sicherung einer gefährdeten Forderung sowie seine Wiederveräußerung und Belastung; <u>h)</u> Errichtung ... <u>j)</u> Übernahme ... <u>j)</u> Verwendung ... <u>k)</u> die Festsetzung ... <u>l)</u> die Ausschüttung ... <u>m)</u> die Hereinnahme ...</p>	<p>Entscheidungen hierüber gehören zum Aufgabenkreis des Vorstandes</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Verschiebung der nachfolgenden Absätze</p>

Synopse zu den Satzungsänderungen der Raiffeisenbank eG

<p>Nr. 4</p>	<p>III. B. § 23 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	<p>III. B. § 23 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat (1) n) oder m)*¹ die Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 35a Abs. 1);</p>	<p>Anpassung an die neuen Möglichkeiten der Durchführung einer Mitgliederversammlung</p> <p><i>*¹ hängt davon ab, ob der Satzungsänderungsvorschlag Nr. 3 beschlossen wird oder nicht</i></p>
<p>Nr. 5</p>	<p>III. B. § 24 Zusammensetzung und Wahl (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie scheiden am Tag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.</p>	<p>III. B. § 24 Zusammensetzung und Wahl (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie scheiden am Tag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.</p>	<p>Anpassung an das aktuelle Renteneinstiegsalter</p>
<p>Nr. 6</p>	<p>III. B. § 25 Beschlussfassung (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>III. B. § 25 Beschlussfassung (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann Aauch ohne Einberufung einer Sitzung kann im Wege einer schriftlichenr Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Die während der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos möglich sind. Die Möglichkeit der Beschlussfassung muss daher nicht mehr nur dringenden Fällen vorbehalten bleiben.</p>
<p>Nr. 7</p>	<p>III. B. § 25 Beschlussfassung (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>III. B. § 25 Beschlussfassung (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mitwirkt anwesend ist.</p>	<p>Aufgrund der Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung wird nicht mehr auf die physische Anwesenheit,</p>

Synopse zu den Satzungsänderungen der Raiffeisenbank eG

			sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder abgestellt.
Nr. 8	III. C. § 27 Frist und Tagungsort (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.	III. C. § 27 Frist und Tagungsort (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.	Erweiterung der Möglichkeiten zur Form der Durchführung einer Mitgliederversammlung
Nr. 9	III. C. § 28 Einberufung und Tagesordnung (3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.	III. C. § 28 Einberufung und Tagesordnung (3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden. Der § 35a bleibt unberührt.	Die neue Formulierung schafft die Möglichkeit, Einladungen zur Mitgliederversammlung nicht ausschließlich per Post, sondern auch per Email oder über den elektronischen Postkorb zu versenden. Der neu gefasste § 28 Absatz 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung von in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführter Mitgliederversammlung zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.
Nr. 10	III. C. § 28 Einberufung und Tagesordnung (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.	III. C. § 28 Einberufung und Tagesordnung (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet zur Post gegeben worden sind.	Anpassung der Formulierung aufgrund der Möglichkeit, die Einladungen zur Mitgliederversammlung auch per Email oder über den elektronischen Postkorb zu versenden.
Nr. 11	III. C. § 33 Abstimmungen und Wahlen (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.	III. C. § 33 Abstimmungen und Wahlen (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.	Anpassung an mögliche andere Formen der Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen

Synopse zu den Satzungsänderungen der Raiffeisenbank eG

<p>Nr. 12</p>	<p>III. C. § 33 Abstimmungen und Wahlen (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>III. C. § 33 Abstimmungen und Wahlen (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Die Änderung des Abs. 5 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre etwa dann von Vorteil, wenn eine direkte Interaktion zwischen dem Gewählten und der Genossenschaft nach der Wahl nicht ohne Weiteres möglich ist (etwa im Fall des § 35a Abs. 3).</p>
<p>Nr. 13</p>	<p>III. C. § 35 Versammlungsniederschrift (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>III. C. § 35 Versammlungsniederschrift (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>Anpassung der Regelungen für den Fall der schriftlichen oder elektronischen Durchführung von Mitgliederversammlungen</p>
<p>Nr. 14</p>		<p>III. C. § 35 Versammlungsniederschrift (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 35a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>Aufnahme von Regelungen bei der Niederschrift von schriftlich oder elektronisch durchgeführten Mitgliederversammlungen</p>
<p>Nr. 15</p>		<p>III. C. § 35a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuelle Mitgliederversammlung),</p>	<p>Aufnahme von Regelungen für die schriftliche oder elektronische Durchführung von Mitgliederversammlungen</p>

Synopse zu den Satzungsänderungen der Raiffeisenbank eG

		<p>elektronische Teilnahme an der Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der</p>	
--	--	--	--

Synopse zu den Satzungsänderungen der Raiffeisenbank eG

		<p>Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 3) in einer virtuellen Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p>	
Nr. 16	<p>V. § 42 Jahresabschluss und Lagebericht (3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>V. § 42 Jahresabschluss und Lagebericht (3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 35a Abs. 3), wird durch die Ergänzung in Abs. 3 klargestellt, dass die Auslegungsfrist vom Beginn der Diskussionsphase an zu berechnen ist.</p>